

Frühkindliche Brückenangebote in Riegelsberg

Fachbereich: Fachbereich 1 - Zentrale Dienste Auskunft erteilt: Martin Wendel	Datum 09.04.2024
--	----------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss (Vorberatung)	15.04.2024	N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	22.04.2024	Ö

Sachverhalt

Der Deutsche Kinderschutzbund OV Saarbrücken (KSB) beabsichtigt in der Gemeinde Riegelsberg ein frühkindliches Brückenangebot einzurichten.

Hierfür müsste jedoch die Gemeinde Riegelsberg eine Wohnung anmieten und die Kaltmiete zzgl. den Nebenkosten übernehmen. Die Kaltmiete soll ca. 500 €/Monat betragen. Die Nebenkosten belaufen sich auf ca. 250 €/Monat.

Die Ausstattung der Wohnung und die Personalisierung erfolgt durch den KSB. Die Personalisierung bewegt sich weit über den geforderten Mindestanforderungen. Die Gruppe soll von einer Sozialpädagogin, einer Studentin Pädagogik der Frühen Kindheit und einer FSJ-Praktikantin betreut werden.

Zur weiteren Information wird ausgeführt:

Es handelt sich um eine geräumige 3-ZKB-Wohnung, die Küchenzeile wurde in der Wohnung belassen und das Bad ist neu gefliest und ausreichen groß. Laut Mitteilung des KSB ist die Wohnfläche für 10 Kinder ausreichend, ebenso sie Sanitäranlagen. Weiter wurde vom KSB vorgetragen, dass das Grundstück mehr als großzügig ist und auch über einen Sandkasten und eine Rutsche verfügt.

Es handelt sich um ein niederschwelliges Angebot für Kinder, die keinen Kitaplatz zur Verfügung haben. Im Focus stehen Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder die im Folgejahr eingeschult werden oder auch Kinder von Alleinerziehenden.

Für ein Brückenangebot ist keine Betriebserlaubnis erforderlich, da sie unter die Kindertagespflege fallen. Die Zustimmung erteilt das Jugendamt des Reg.-Vb. Saarbrücken, nicht das Landesjugendamt.

Insofern wird auch auf die beigefügten Richtlinien vom 22. Juli 2022 zur Förderung von frühkindlichen Brückenangeboten für die Förderjahre 2023 und 2024 verwiesen.

Der KSB teilt weiter mit, dass bereits seit 2019 drei Brückenangebote (Dudweiler und 2 x

Saarbrücken) angeboten werden.

Frau Martina Riedel vom KSB wird das entsprechende „Brückenangebot“ in der FPWW-Sitzung vorstellen.

Bisherige Beschlüsse

Keine

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Maßnahme in die Wege zu leiten.

Anlage/n

- 1 Foerderrichtlinien_Fruehkindkliche_Brueckenangebote_2023_2024 (öffentlich)



Richtlinien vom 22. Juli 2022 zur Förderung von frühkindlichen Brückenangeboten für die Förderjahre 2023 und 2024

1. Grundsätze der frühkindlichen Brückenangebote

Brückenangebote sind frühpädagogische Maßnahmen, die Kindern den Einstieg in das frühkindliche Bildungssystem erleichtern sollen. Nicht jedes Kind profitiert gleichermaßen von frühkindlicher Bildung, die in Einrichtung der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege angeboten wird. Trotz des Bestehens dieser Einrichtungen wird nicht jede Familie erreicht. Trotz des Bemühens zusätzliche Plätze entstehen zu lassen, fehlen im Regionalverband Saarbrücken zurzeit Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten. Die Basis für den Erfolg in der Schule wird insbesondere in der frühkindlichen Lebensphase geschaffen. Vor allem für das soziale Verhalten und die Sprachentwicklung werden in diesem Alter Weichen gestellt. Für die frühkindliche Bildung und Erziehung sind die Eltern aber auch andere Lebens- und Lernorte notwendig. Daher ist der Besuch einer Kindertagesstätte, gerade für benachteiligte Kinder, wichtig. Beispielhaft kann auf das vom Bund geförderte Programm „Kita-Einstieg“ verwiesen werden, im Rahmen dessen seit Juli 2017 im Regionalverband Saarbrücken der Brückenschlag zu frühkindlicher Bildung gelingt (<https://kita-einstieg.fruehe-chancen.de/>).

2. Ziel und Zwecksetzung

Der Regionalverband Saarbrücken fördert auf der Grundlage der §§ 74 und 79 SGB VIII und dieser Richtlinien die Entwicklung von Angeboten, die ersatzweise und temporär Kindern ohne Kindergartenplatz Betreuung und Bildung zuteilwerden lassen. Unversorgte Kinder sollen auf frühkindliche Regelangebote vorbereitet werden. Die Eltern teilnehmender Kinder sollen die Möglichkeit haben, das System der frühkindlichen Betreuung kennenzulernen.

3. Geltungsbereich

Die Richtlinien zur Förderung von Brückenangeboten gelten für freie Träger der Jugendhilfe und Kommunen im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Regionalverbandes Saarbrücken.

4. Voraussetzungen der Förderung

4.1. Umfang des Angebotes:

Ein Betreuungsangebot muss mindestens 6 Stunden pro Woche umfassen und darf 15 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Das Jugendamt empfiehlt die Installation eines Angebotes, im Rahmen dessen an 3 Tagen in der Woche zu je 3 Stunden insgesamt 10 Kinder von 2 Betreuungspersonen betreut werden. Für ein Brückenangebot ist keine Betriebserlaubnis erforderlich.

4.2. Fachkraftefordernis

Mindestens eine der beiden Betreuungspersonen muss über eine pädagogische Ausbildung oder Qualifikation (z.B. Erzieher*in, Kinderpfleger*in, Tagespflegeperson) verfügen.

Zur Koordination und fachlichen Begleitung des Projektes empfiehlt es sich, zusätzlich eine pädagogische Fachkraft mit max. 25 % der Wochen-Betreuungsstunden zu beschäftigen.

4.3 Räumlichkeiten

Voraussetzung für die Förderung ist ein **kindgerechter Raum**, der Zugang nach außen bereithält. Gerade in den wärmeren Monaten sollen Kinder die Möglichkeit haben, auch in natürlicher Umgebung zu spielen.

Das Jugendamt behält sich vor, die Räumlichkeiten vor Beginn des Angebotes zu besichtigen und ggf. Empfehlungen auszusprechen.

5. Charakteristika und Inhalte der Angebote

Charakteristika:

- Bildungsangebot im Sinne der frühkindlichen Bildung
- Informationsvermittlung bzgl. des frühkindlichen Bildungssystems
- starke Vernetzung mit bereits bestehenden Regelangeboten (Schnupper-Besuche der umliegenden Kitas mit teilnehmenden Eltern und Kindern)
- Punktueller Abdecken des Bedarfes für Kinder, die keine Kita besuchen
- Niedrigschwelligkeit
- Chancengleichheit
- Inklusives Angebot
- Integration von Familien mit Migrations- und Fluchtbiographie
- Sprachbildung
- starke Elternpartizipation

Inhaltlich Angebote aus den Bereichen:

- Umwelt, soziale und kulturelle Erziehung
- Musik und Gestalten
- Körper, Bewegung und Gesundheit
- Sprache und Schrift
- Natur, Technik und mathematische Grunderfahrungen sollen vorgehalten und durchgeführt werden.

6. Auswahl der teilnehmenden Kinder

Die Auswahl der Kinder geschieht in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kitas (Wartelistenkinder), den Gemeinwesenprojekten und dem Jugendamt. Bevorzugt sollen Kinder berücksichtigt werden, die kurz vor der Einschulung stehen und bisher keine Regeleinrichtung besucht haben.

Die Teilnahme der Kinder und/oder Eltern ist, trotz fester Anmeldung, freiwillig und kostenlos und folgt denselben Voraussetzungen wie der Besuch der Kita.

Regelmäßige und pünktliche Teilnahme ist gewünscht bzw. wird erwartet, um so den Aufbau einer Gruppenstruktur zu fördern und die Kinder mit einer regelmäßigen Ablaufstruktur vertraut zu machen.

7. Kinderschutz

Der Träger des Projektes ist gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII in die Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden. Näheres ist/wird in einer gesonderten Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII zwischen Regionalverband und Träger geregelt

Das Jugendamt besucht die Brückenprojekte nach Absprache in regelmäßigen Abständen. Bei Bekanntwerden einer das Kindeswohl betreffenden unklaren oder eindeutigen Situation, wird das Jugendamt im Sinne des Kinderschutzes auch unangekündigte Projektbesuche durchführen.

8. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Fördermittel werden im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel aufgrund dieser Richtlinien gewährt.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Pauschale von **109,00 €** je Betreuungseinheit für das Förderjahr 2023 und **113,00 €** für das Förderjahr 2024. Eine Betreuungseinheit ist ein 1-stündiges Angebot für bis zu 10 Kinder gleichzeitig.

Die Zuwendung wird im Wege der **Festbetragsfinanzierung** gewährt.

Die Pauschale umfasst:

- Personalkosten (s.o.)
- Sachkosten (Pädagogisches Material, Verbrauchsmaterial, besondere Förderangebote, z.B. bzgl. Spracherwerb)
- Kosten der Erstausrüstung

Der Träger bemüht sich um Vollbesetzung der 10 Plätze. Eine zeitweise Unterbesetzung führt jedoch nicht zu einer Kürzung der Pauschale.

Ein Anspruch auf Bewilligung einer Förderung besteht nicht. Er wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Richtlinien erfüllt sind. Bei zweckfremder Verwendung behält sich der Regionalverband Saarbrücken eine Rückforderung vor. Soweit andere Stellen Zuschüsse gewähren, sind diese in Anspruch zu nehmen und im Verwendungsnachweis anzugeben.

9. Antrags- und Nachweis-Verfahren

9.1. Antragstellung

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages beim Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken, Abteilung 51.6 Jugendhilfeplanung. Ein Antrag auf Förderung ergeht schriftlich mit Angabe des zeitlichen Umfangs, der pädagogischen Inhalte und der vorgesehenen Personalisierung. Ein Finanzierungsplan ist beizufügen. Das Jugendamt steht dem Träger beim Aufbau und bei der Umsetzung von Brückenangeboten auf Anfrage beratend zur Seite.

9.2. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch Entscheidung des Regionalverbandes Saarbrücken bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen bedarfsgerecht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis maximal zum Ende des laufenden Haushaltsjahres. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

9.3. Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt auf Grundlage des bewilligten Finanzierungsplans in Verbindung mit dem unter Punkt 8 beschriebenen Betreuungsumfang monatlich als Abschlag (1/12).

Änderungen in der Personalisierung und/oder eine dauerhafte Unterschreitung der Vollbesetzung sind dem Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken umgehend mitzuteilen.

9.4. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel/Zuwendung ist mit einem Nachweis der erbrachten Betreuungseinheiten bis spätestens 30.04. des Folgejahres oder spätestens einen Monat nach vorzeitiger Beendigung zu belegen. Im Verwendungsnachweis sind die in der einzelnen Betreuungseinheit eingesetzten Betreuungspersonen namentlich und mit ihrer Qualifikation anzugeben.

Die erbrachten Betreuungseinheiten sind durch die Unterschrift der Betreuungspersonen und eines Trägervertreters zu bestätigen.

Förderleistungen für nicht erbrachte Betreuungseinheiten sind zurückzuzahlen.

Dem Nachweis ist ein Sachbericht beizufügen. Im Sachbericht sind die Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Im Übrigen sind die Zuwendungen zu erstatten und ggf. zu verzinsen, soweit ein Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

10. Laufzeit

Die Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

gez.

Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor